

**Verordnung
über die eidgenössische Berufsmaturität
(Berufsmaturitätsverordnung, BMV)**

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009¹ wird wie folgt geändert:

Art. 36 Übergangsbestimmungen

¹ Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.

² Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2019 nach bisherigem Recht statt.

³ Der Rahmenlehrplan wird bis zum 31. Dezember 2012 erlassen.

⁴ Die kantonalen Vorschriften werden dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2014 angepasst.

⁵ Die Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge werden bis zum 31. Dezember 2014 angepasst.

II

Diese Änderung tritt am2013 in Kraft.

Datum....

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 412.103.1